

29. Juni 1964

83

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 282, 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO § 287

Leitsätze:

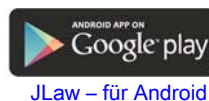
Hinsichtlich der Haftung des Arbeitnehmers für von ihm dem Arbeitgeber zugefügte Schäden ist bei Vorliegen einer gefahrgeneigten Arbeit, vom Fall des fehlenden Verschuldens und vom Fall des Vorsatzes abgesehen, eine dreifache Unterscheidung vorzunehmen: Bei leichtester Fahrlässigkeit (leichtester Schuld) haftet der Arbeitnehmer nicht. Bei grober Fahrlässigkeit (schwerer Schuld) haftet er in vollem Umfang. Liegt seine Fahrlässigkeit (Schuld) zwischen diesen beiden Graden, handelt es sich also um eine normale Fahrlässigkeit (Schuld), so muß der Schaden je nach den Umständen aufgeteilt werden (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere von BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und BAG AP Nr. 14 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Aktenzeichen: 1 AZR 434/63

Urteil des BAG vom 29. Juni 1964 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 434/63
3 Sa 157/62 Hamburg

Im Namen des Volkes!⁸³

Urteilsformel zugestellt
am 29. Juni 1964

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Juni 1964 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Paul-
sen für Recht erkannt:

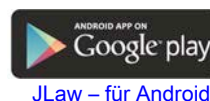
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
9. Juli 1963, 3 Sa 157/62, wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, einer Speditionsfirma, als Fernfahrer beschäftigt. Bevor er seine Tätigkeit antrat, legte ihm die Klägerin einen schriftlichen Arbeitsvertrag vor, in dem es unter Nr. 12 hieß: "Bei nachweisbar durch den Fahrer verurschuldeten Unfällen haftet der Fahrer mit der versicherungsmäßigen ungedeckten Selbstbeteiligung und dem Ausfall, der der Firma entsteht". Der Beklagte weigerte sich, diesen Vertrag zu unterschreiben. Nach mehreren Verhandlungen hierüber wurde dem Vertrag folgender Passus zugesetzt: "Absatz 12 wird ausgenommen". Nunmehr unterschrieb der Beklagte.

Am 10. Januar 1962 gegen 8.20 Uhr morgens verursachte der Beklagte auf der Bundesautobahn bei Butzbach (Hessen) mit dem Sattelzug der Klägerin einen Unfall. Er war am Steuer eingeschlafen und mit dem Wagen die Böschung hinuntergefahren. Am Wagen entstand schwerer Sachschaden. Außerdem fiel er für die Zeit bis zum 22. Februar 1962 im Betrieb der Klägerin aus.

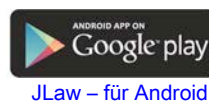
Die Klägerin, die dem Beklagten grobes Verschulden bei der Herbeiführung des Unfalls vorwirft, hat ihm mit der Klage für die Unfallfolgen einschließlich des Verdienstausfalles in Anspruch genommen. Sie beziffert ihren Schaden auf etwa 15.000,- DM. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat sich in erster Linie auf einen vertraglichen Haftungsausschluß berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht dieser unter Klageabweisung im übrigen einen Betrag von 2.500,- DM nebst Zinsen als Schadenersatz zugesprochen. Gegen dieses Urteil hat nur die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie ihren Klageanspruch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in voller Höhe weiter verfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Vorinstanzakten lassen nicht eindeutig erkennen, ob die Berufung und deren Begründung in rechter Frist eingereicht worden sind. Denn beide Schriftstücke tragen nur die Eingangsstempel der Verteilungsstelle des Land- und Amtsgerichts sowie des Amtsgerichts. Ein Eingangsstempel des Landesarbeitsgerichts fehlt.

Es ist jedoch auf Bl. 64 der Vorinstanzakten zu Protokoll festgestellt worden, daß Berufung und Berufungsbegründung rechtzeitig eingegangen seien. Hiergegen hat der Beklagte keine Einwendungen erhoben. Es kann deshalb von der Zulässigkeit der Berufung auch in dritter Instanz ausgegangen werden.

2. Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen, weil es der Auffassung gewesen war, durch vertragliche Vereinbarung sei die Haftung des Beklagten für Unfallschäden abbedungen worden. Dieser Auffassung ist das Landesarbeitsgericht nicht beigetreten. Seiner Ansicht ist zu folgen. Es weist mit Recht darauf hin, daß zwischen der gestrichenen Nr. 12 des Arbeitsvertrages und der gesetzlichen Regelung ein Unterschied besteht.

Im allgemeinen ist der Beruf eines Kraftfahrers eine gefahrengeneigte Tätigkeit. Deshalb haftet der Kraftfahrer in der Regel nicht für jedes Verschulden. Eine solche Haftung sah der Vertragsentwurf vor. Wenn diese Bestimmung gestrichen worden ist, verbleibt es also, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, grundsätzlich bei der gesetzlichen Regelung. Mindestens ist dieser Auslegung des nichttypischen Vertrages durch den Tatsachenrichter aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten.



- 4 -

3. Hiernach muß dem Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts zugestimmt werden, daß für die Frage der Haftung des Beklagten für den Unfall die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gelten. Entgegen der Ansicht der Revision ist weiter davon auszugehen, daß der Beklagte auch beim Unfallhergang selbst eine gefahrgeneigte Tätigkeit ausgeübt hat. Zwar fuhr er auf der Autobahn, und diese war trocken und leer. Gleichwohl ist das Fahren auf der Autobahn in aller Regel gefahrgeneigt, wofür schon die dort allgemein eingehaltene und in gewissem Rahmen auch einzuhaltende Geschwindigkeit spricht.

Es kommt hinzu, daß es Winter war und die Unfallzeit sich etwa mit der Zeit des Sonnenaufgangs deckte. Das war für die Sichtverhältnisse und die Beanspruchung des Fahrers von Bedeutung. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen ist, daß der Beklagte auch zur Unfallzeit eine gefahrgeneigte Tätigkeit ausgeübt hat.

4. Es kommen hiernach die Grundsätze der Haftung bei gefahrgeneigter Tätigkeit zur Anwendung. Hierzu hat sich insbesondere der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in den Entscheidungen BAG 7, 290 = AP Nr. 8 und in AP Nr. 14, beide zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, ausgesprochen. Er hat dort, vom Fall des fehlenden Verschuldens und vom Fall des Vorsatzes abgesehen, eine dreifache Unterscheidung getroffen: Bei leichtester Fahrlässigkeit (leichtester Schuld) haftet der Arbeitnehmer nicht. Bei grober Fahrlässigkeit (schwerer Schuld) haftet er in vollem Umfang. Liegt seine Fahrlässigkeit (Schuld) zwischen diesen beiden Graden, handelt es sich also um eine normale Fahrlässigkeit (Schuld), so muß der Schaden je nach den Umständen aufgeteilt werden.

An diese Auffassung hat sich offensichtlich auch das Landesarbeitsgericht gehalten. Zwar ist nicht zu

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

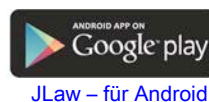


verkennen, was die Revision richtig herausstellt, daß es sich nicht immer ganz deutlich ausgedrückt hat. Jedoch ergibt sich aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, daß das Landesarbeitsgericht, wenn es von leichter Fahrlässigkeit spricht, die leichteste Fahrlässigkeit meint und daß es, wenn es sagt, die Fahrlässigkeit sei erheblich gewesen, damit gleichwohl nicht eine grobe Fahrlässigkeit feststellen will.

Diese teilweise etwas unglücklichen Formulierungen im angefochtenen Urteil zwingen deshalb nicht zu einer Aufhebung des Berufungsurteils. Denn es ist ausreichend deutlich zu erkennen, was das Landesarbeitsgericht gemeint hat. Seine Rechtsauffassung deckt sich im Ausgangspunkt in vollem Umfang mit der oben erwähnten Rechtsprechung des Zweiten Senats, der auch der erkennende Senat in gleichbleibender Rechtsprechung beigetreten ist.

5. Bedenken gegen das angefochtene Urteil ergeben sich daraus, daß dieses zwei verschiedene Sachverhalte gleichstellt und hinsichtlich des Ausmaßes des Verschuldens gleich bewertet, die eine unterschiedliche Bewertung rechtfertigen: Das ist das Einschlafen eines ermüdeten Fahrers am Steuer einerseits, der Eintritt der Bewußtlosigkeit bei einem durch Dämpfe oder Abgase beeinträchtigten Fahrer andererseits. Dieser Umstand könnte darauf hinweisen, daß das Landesarbeitsgericht den Unterschied zwischen leichtestem, normalem und grobem Verschulden nicht richtig erfaßt hat.

a) Wenn ein Fahrer wegen Übermüdung am Steuer einschläft, so bedeutet das in aller Regel ein grobes Verschulden. Denn die Übermüdung tritt selten so plötzlich ein, daß der Fahrer nicht noch die notwendigen Schritte unternehmen könnte, um einen Unfall abzuwenden. Er ist in solchen Fällen wegen der hiervon ausgehenden Gefahr verpflichtet, sofort (bei Fahrt auf der Autobahn auf dem nächsten Parkplatz) zu halten und dafür zu sorgen, daß er nicht in ermüdetem Zustand weiterfahren muß.



Das gilt jedenfalls dann, wenn - wie im Streitfall - kein Hindernis dagegen vorliegt, die Fahrt zu unterbrechen. Wäre es so gewesen, wie es das Landesarbeitsgericht unterstellt, daß nämlich der Beklagte wegen Ermüdung eingeschlafen wäre, so müßte er also aller Wahrscheinlichkeit nach wegen Vorliegens einer schweren Schuld den Schaden allein tragen, wenn er nicht besondere Entschuldigungsgründe für sich ins Feld führen könnte.

b) Anders, und zwar - falls überhaupt Verschulden vorlag - im Sinne einer leichtesten oder äußerstenfalls normalen Schuld des Beklagten, wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Beklagte durch Dämpfe oder Abgase bewußtlos geworden wäre. In diesem Falle wäre, entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, sein Verhalten also milder zu beurteilen. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lassen nämlich nicht den sicheren Schluß darauf zu, daß der Beklagte, mag er auch diese Dämpfe oder Abgase schon früher bemerkt haben, grob schuldhaft nichts gegen ihre Einwirkung unternommen hätte. Denn nach den getroffenen Feststellungen ist nicht anzunehmen, daß beim Beklagten bereits früher durch die Abgase eine merkliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit eingetreten war, daß der Beklagte dadurch gewarnt war und daß er deshalb damit rechnen mußte, es könne jetzt etwas Ähnliches eintreten. Darauf hat das Oberlandesgericht im Strafverfahren hingewiesen, und das hat schließlich zum Freispruch des Beklagten im Strafverfahren geführt. Das kann und muß der Senat verwerten, da das Landesarbeitsgericht die Strafakten in vollem Umfang in bezug genommen hat.

Es ist weiter zu beachten, daß nach den insoweit unwiderlegten Angaben des Beklagten zur Unfallzeit besondere Umstände vorlagen: Der Beklagte war erkältet. Er hatte soeben etwa eine halbe Stunde lang im Regen gestanden und gearbeitet, war also durchnäßt.



Er kam dann in die Kabine, in der Zugluft herrschte. Es ist deshalb verständlich, daß der durchnässte und erkältete Beklagte das Fenster schloß und die Heizung anstellte. Daß sich unter diesen Umständen die Dämpfe oder Abgase anders auswirken konnten als normalerweise, leuchtet ein. Andererseits ist, wie betont, nicht festgestellt, daß der Beklagte das wußte oder grob schuldhafterweise nicht wußte. In diesem Falle könnte somit die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, den Beklagten treffe normales Verschulden, jedenfalls zugunsten der Klägerin aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

6. Das Landesarbeitsgericht hat es unterlassen festzustellen, welches die eigentliche Unfallursache gewesen ist. Diese Feststellung kann auch nach der Unfallsituation (Unfallzeugen sind nicht vorhanden) nicht mehr mit völliger Sicherheit getroffen werden, wie die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben. Da, wie weiter oben ausgeführt worden ist, sich der Grad des Verschuldens des Beklagten und damit die Frage nach seinem Einstehenmüssen für die Unfallfolgen nach dem Grund für sein Einschlafen am Steuer richten, hätte im angefochtenen Urteil notfalls nach dem sich auch auf die Ursächlichkeit beziehenden § 287 ZPO eine Feststellung über die eigentliche Unfallursache getroffen werden müssen.

Trotz der Unterlassung des Landesarbeitsgerichts, eine solche Feststellung zu treffen, bedarf es doch keiner Aufhebung des angefochtenen Urteils und keiner Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz. Da der Sachverhalt abgeschlossen vorliegt und weitere Feststellungen zum Unfallhergang nicht getroffen werden können, wie sich aus dem insoweit von der Revision nicht angegriffenen Urteil des Landesarbeitsgerichts ergibt, kann der Senat nämlich selbst nach § 287 ZPO die erforderlichen Feststellungen treffen (BAG AP Nr. 3 zu § 7 ATÖ).

7. Der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, daß er erst kurze Zeit vor dem Unfall das Steuer übernommen hat,



- 8 -

zuvor aber acht Stunden geschlafen hatte. Angesichts des Alters des Beklagten zur Unfallzeit von etwa 30 Jahren muß deshalb prima facie davon ausgegangen werden, daß für das den Unfall herbeiführende Einschlafen des Beklagten am Steuer nicht eine Übermüdung, sondern ein besonderer Umstand ursächlich gewesen ist. Als solcher kommt hier nach Lage des Falles nur der in Betracht, daß Dämpfe oder Abgase entstanden sind und den Beklagten beeinträchtigt haben, von denen auch die übrigen Fahrer gesprochen haben. Es ist bezeichnend, daß der Beklagte selbst sofort nach dem Unfall ebenfalls den Polizeibeamten gegenüber darauf hingewiesen hat. Es scheidet somit die Möglichkeit aus, daß ein Einschlafen des Beklagten wegen Übermüdung als Unfallursache in Betracht kommt, so daß auch ein schweres Verschulden auszuschließen ist.

Es bedarf im Streitfall nicht der Entscheidung, ob sich die Klägerin auf die Beweisregel aus § 282 BGB berufen kann und ob sie nicht, selbst wenn diese Vorschrift anwendbar wäre, 'beweisen müßte, daß dem Beklagten eine mehr als normale Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Selbst wenn nämlich von einem Verschulden des Beklagten auszugehen ist, so kann dieses Verschulden angesichts der Besonderheit des Unfallhergangs mangels weiterer Aufklärungsmöglichkeit doch nur darin gesehen werden, daß der Beklagte nichts gegen die Einwirkung der Dämpfe oder Abgase unternommen hat. Dagegen kann aus den vorstehenden Gründen nicht zuungunsten des Beklagten unterstellt werden, er sei aus Übermüdung eingeschlafen. Deshalb kann der Ansicht der Revision, den Beklagten treffe schweres Verschulden, keinesfalls gefolgt werden.

8. Im Ergebnis erweist sich hiernach die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe mit normaler Schuld gehandelt, eher als zu ungünstig für den

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Beklagten. Da dieser keine Revision eingelegt hat, bedarf es jedoch keiner weiteren Erörterung dieses Punktes.

Ist somit die Klägerin durch die Annahme einer normalen Schuld des Beklagten durch das Landesarbeitsgericht nicht beschwert, so ist auch die von diesem vorgenommene Aufteilung der Schadensfolgen auf Klägerin und Beklagten aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es handelt sich hierbei um Fragen, in denen dem Tatsachengericht ein erheblicher Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Daß dieser im Streitfall überschritten wäre, ist nicht ersichtlich. Insoweit hat auch die Revision keine begründeten Beanstandungen erhoben.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Paulsen

Dr. Dr. Matthias

